

- VerFGH 31/00 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

1. der
2. des

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2000

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
P o t t m e y e r ,
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k und
Professor Dr. T e t t i n g e r

am 12. Dezember 2000

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW
S. 708) - VerFGHG -

beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung eines
Notanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird als offensicht-
lich unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer zu 2. hat mit Schreiben vom 15. Mai 2000 u.a. für sich und die Beschwerdeführerin zu 1. unter Hinweis auf § 5 Nrn. 3 und 4 Wahlprüfungsgesetz NRW Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2000 eingelegt. Er hat dazu geltend gemacht, einspruchsberechtigt seien sowohl die Beschwerdeführerin zu 1., die in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag als Partei aufgetreten sei, als auch er selbst, der hierzu keiner schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedürfe. Eine angekündigte Begründung des Einspruchs ist nicht vorgelegt worden.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache ../..., S. .. ff.) den Einspruch durch Beschluss vom 7. September 2000 als unzulässig zurückgewiesen (Plenarprotokoll ../., S. ...). Der Beschwerdeführer zu 2. habe weder nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin zu 1. eine Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes sei, noch die für den im eigenen Namen erhobenen Einspruch erforderlichen Zustimmungserklärungen vorgelegt. Außerdem fehle die Einspruchsbegründung.

II.

Der Antrag auf Bestellung eines Notanwalts hat keinen Erfolg. Für die begehrte Beiordnung ist kein Raum, da für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof - mit Ausnahme der hier entbehrlichen mündlichen Verhandlung - kein Anwaltszwang besteht.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Unabhängig von der Frage, ob die Beschwerdeführer einspruchsberechtigt sind, folgt dies bereits daraus, dass sie ihren Einspruch nicht hinreichend begründet haben. Der bloße Hinweis auf § 5 Nrn. 3 und 4 Wahlprüfungsgesetz NRW ersetzt nicht die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW gebotene substantiierte Darlegung der Gründe für die Wahlanfechtung.

Die weiteren Anträge sind gegenstandslos.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h.c. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok

Prof. Dr. Tettinger